



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 177/22

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: libanesisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 372/22 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 9188445-451 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach § 30 AsylG (ou-Antrag)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
8. März 2024 durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts [REDACTED] als
Einzelrichterin für Recht erkannt:

Ziffern 1 bis 3 des Bescheids vom [REDACTED].2022 werden hinsichtlich des
jeweils enthaltenen Offensichtlichkeitsausspruchs aufgehoben.

Ziffer 5 des Bescheids vom [REDACTED].2022 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens zu 4/5, die Beklagte zu 1/5.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt asylrechtlichen Schutz.

Die ■ Jahre alte Klägerin ist libanesische Staatsangehörige und islamisch-schiitische Religionszugehörigkeit. Sie ist nach eigenen Angaben verwitwet und hat zwei erwachsene Kinder. Eine Tochter lebt in ■ und ist deutsche Staatsangehörige, ein Sohn lebt in ■. Die Klägerin reiste am ■.2022 mit einem Visum für Besuchszwecke auf dem Luftweg aus dem Libanon in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ■.2022 einen Asylantrag.

Im Rahmen ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am ■.2022 gab die Klägerin an, seit dem Tod ihres Mannes sei ihre wirtschaftliche Lage schlecht gewesen. Ihr Mann sei vor ■ Jahren von der Hisbollah mitgenommen und getötet worden. Die Hisbollah habe auch bei ihr an die Haustür geklopft, sie habe aber nicht geöffnet. Sie selbst habe nicht gearbeitet, weil sie zu krank sei, sondern sei von ihren in Deutschland lebenden Kindern unterstützt worden. Sie habe die Wohnung verkaufen müssen und zuletzt 300 US-Dollar Miete pro Monat gezahlt. Sie sei jährlich zu Besuch nach Deutschland gekommen. Ihre Dokumente seien beim Aufenthalt Anfang 2022 gestohlen worden, deshalb habe sie nicht wieder in den Libanon zurückkehren können. Den Asylantrag habe sie wegen ihrer Krankheiten gestellt.

Mit Bescheid vom ■.2022, zugestellt am ■.2022, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), auf Asylanerkennung (Ziff. 2) und den internationalen Schutzstatus (Ziff. 3) jeweils als offensichtlich unbegründet ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach Art. 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4), forderte die Klägerin auf, innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids das Bundesgebiet zu verlassen und drohte die Abschiebung in den Libanon an (Ziff. 5). Das Bundesamt setzte schließlich ein auf 30 Monate ab Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot fest (Ziff. 6). Zur Begründung führte es zunächst aus, dass sich aus dem Vortrag der Klägerin kein Verfolgungsgrund i.S.d. § 3b AsylG ergebe. Der Asylantrag werde nach § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG außerdem als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Klägerin habe den Antrag gestellt, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl vorher ausreichend Gelegenheit bestanden habe, einen Asylantrag zu stellen. Ihr Touristenvisum sei am 31.03.2022 abgelaufen. Am 17.05.2022 habe sie ihre

Personaldokumente als gestohlen gemeldet und als Tattag den 04.04.2022 angegeben. Das Asylgesuch habe sie am [REDACTED] 2022 gestellt, obwohl ihr das viel früher möglich gewesen wäre. Soweit sie angegeben habe, sie sei erst dann erkrankt gewesen, stehe das im Widerspruch zu ihrer Angabe, bereits seit 15 Jahren krank zu sein. Abschiebungsverbote seien schließlich auch nicht festzustellen. Die Klägerin leide nach eigenen Angaben bereits seit 2007 an ihren Erkrankungen; sie könne weiterhin im Libanon trotz der schwierigen Versorgungslage medizinisch versorgt werden, zumal sie sich in Deutschland mit den erforderlichen Medikamenten bevorraten könne. Auch im Alltag komme sie allein zurecht. Eine lebensbedrohliche Verschlechterung sei für die Klägerin bei einer Rückkehr in den Libanon nicht zu erwarten. Bei der Festsetzung der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots seien die Bindungen der Klägerin an ihre seit vielen Jahren in Deutschland lebenden Kinder und an ihre in Frankreich lebenden Neffen berücksichtigt worden. Dabei handele es sich nicht um wesentliche Bindungen, die fristverkürzend hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Klägerin hat am [REDACTED] 2022 Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist von der Einzelrichterin mit Beschluss vom [REDACTED] 2022 abgelehnt worden.

Die Klägerin macht zum einen geltend, die Offensichtlichkeitsentscheidung sei rechtswidrig, weil die Voraussetzungen von § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG nicht erfüllt seien. Sie habe bei Asylantragstellung gerade nicht die Absicht gehabt, wie vorausgesetzt, die Aufenthaltsbeendigung abzuwenden. Sie habe ein bis zum 11.04.2022 gültiges Touristenvisum gehabt und einen Rückflug am 10.04.2022 gebucht gehabt. Sie habe einen Ausflug zu ihren Neffen nach Frankreich gemacht, beim Ausstieg aus dem ICE in [REDACTED] habe sie festgestellt, dass sie ihre Handtasche verloren habe. Sie habe eine Verlustanzeige am Schalter der Deutschen Bahn und bei der Polizei in [REDACTED] abgegeben. Bei der Polizei sei ihr mitgeteilt worden, dass die Verlustanzeige nicht in die Zuständigkeit der Polizei falle, sondern sie sich an libanesische Botschaft wenden solle. Sie habe dann in der Begleitung ihrer Tochter und Schwiegertochter bei der Ausländerbehörde vorgesprochen und um Verlängerung ihres Visums gebeten. Die Ausländerbehörde habe sie an die libanesische Botschaft verwiesen und von einer drohenden Abschiebung nichts gesagt. Sie habe sich sodann an die libanesische Botschaft gewandt, wo ihr mitgeteilt worden sei, dass ihr ein Pass nicht ausgestellt werden könne, weil sie keinen Aufenthaltstitel in Deutschland habe. Sie habe sich bei der Botschaft beschwert, woraufhin ihr geraten worden sei, doch einen Asylantrag zu stellen. Die Passpflicht würde dann entfallen und sie habe auch eine Chance auf ein Bleiberecht in Deutschland. Sie habe weiterhin keine Angst vor einer Abschiebung gehabt und auf den Rat der Botschaft vertraut. Erst mit dem streitgegenständlichen Bescheid habe sie die Befürchtung entwickelt, abgeschoben zu werden. Im Übrigen habe sie jedenfalls wegen der schwierigen Versorgungslage im Libanon als alleinstehende Seniorin mit erheblichen Vorerkrankungen einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED] 2022 (9188445-451) zu verpflichten,

a. sie als Asylberechtigte anzuerkennen,

- b. hilfsweise ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
- c. weiter hilfsweise: ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
- d. weiter hilfsweise: festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und vertieft die Begründung des streitgegenständlichen Bescheids.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 09.01.2024 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2024 informatorisch zu ihrem Verfolgungsschicksal angehört worden; insoweit wird auf den Inhalt des Protokolls verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Asylakte sowie Ausländerakte der Kläger sowie auf die Erkenntnismittel verwiesen, die jeweils Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens eines Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung den vorliegenden Rechtsstreit verhandeln und entscheiden, nachdem die Beklagte ordnungsgemäß gegen Empfangsbekanntnis geladen und auf die Folgen des Ausbleibens in der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden war.

I.

Die zulässige, insbesondere innerhalb der Wochenfrist nach § 74 Abs. 1, Hs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 und 10 AsylG erhobene Klage ist teils als Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Schutzgewähr und insoweit Aufhebung der dieser Verpflichtung entgegenstehenden Versagungen in den Ziff. 1 bis 4 des streitgegenständlichen Bescheids statthaft (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO). Im Übrigen ist sie als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) gegen das Offensichtlichkeitsurteil, die Abschiebungsandrohung sowie das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziff. 5 und 6) statthaft.

Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis liegt auch in Bezug auf die isolierte Anfechtung des auf § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG gestützten Offensichtlichkeitsurteils vor. Die daraus resultierende Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann nur durch Aufhebung dieses Offensichtlichkeitsurteils beseitigt werden (BVerwG, Urt. v. 21.11.2006 - 1 C 10.06 -, juris Rn. 21).

II.

In der Sache hat die Klage zum für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) hinsichtlich der begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylanerkennung und der Zuerkennung subsidiären Schutzes und der Feststellung von Abschiebungsverboten keinen Erfolg; die Klägerin hat hierauf keinen Anspruch, der Bescheid vom ■■■■■ 2022 verletzt sie insoweit nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) (hierzu 1.).

Allerdings ist der auf § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG gestützte Offensichtlichkeitsausspruch rechtswidrig; insoweit verletzen die Ziffern 1 bis 3 die Klägerin in ihren Rechten (hierzu 2.). Da die Entscheidung hierzu von der Entscheidung im Eilverfahren abweicht und deshalb die Abschiebungsandrohung nicht nach § 37 AsylG modifiziert fortbesteht, ist sie ebenfalls aufzuheben (hierzu 3.). Das in Ziff. 6 angeordnete, auf 30 Monate befristete Einreise- und Aufenthaltsverbots als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO (hierzu 4.).

1. Hinsichtlich der zu versagenden Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylanerkennung und der Zuerkennung subsidiären Schutzes verweist die Einzelrichterin zunächst auf die Ziffern 1 bis 3 des angefochtenen Bescheids, dessen Begründung sie nach eigener Prüfung folgt (§ 77 Abs. 3 AsylG).

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die aktuelle Sicherheitslage im Libanon auch keine Zuerkennung des subsidiären Schutzes rechtfertigt. Subsidiären Schutz erhält ein Ausländer, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die allgemeine Sicherheitslage ist durch die Proteste und den wirtschaftlichen Niedergang des Landes seit 2019 zwar unübersichtlicher geworden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und

abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 05.12.2022, S. 7). Der Zusammenbruch des libanesischen Staates wird als möglich („real possibility“) angesehen (Congressional Research Service, Lebanon: Background and U.S. Relations, 19.05.2023, S. 19). Diese Gefahr ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung allerdings (noch) nicht eingetreten. Auch ergibt sich aus den Angriffen Israels auf libanesisches Territorium nichts. Seit dem Terroranschlag der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 kommt es entlang der libanesisch-israelischen Grenze fast täglich zu wechselseitigen Gefechten und Bombardements unterschiedlicher Intensität insbesondere zwischen der israelischen Armee und der Hisbollah (BFA, Kurzinformation der Staatendokumentation, Libanon, Südlibanon: Sicherheitslage, vom 08.01.2024). Derzeit schrecken beide Seiten aber vor weitergehenden Auseinandersetzungen zurück (ebd., mit Hinweis auf Berichte in der israelischen Tageszeitung Haaretz; BAMF Briefing Notes (KW 2/2024), 08.01.2024, S. 7). Mit Stand Ende Januar 2024 hatten fast 90.000 Menschen ihre Wohnorte im Südlibanon verlassen, 151 Personen waren getötet, 535 verwundet worden (OCHA, Lebanon: Flash Update #10 - Escalation of hostilities in south Lebanon, 24.01.2024). Zuletzt wurde allerdings auch ein Ziel etwa 60km landeinwärts in einem Industriegebiet bei Sidon von der israelischen Armee angegriffen, bei dem es sich um ein Waffendepot der Hisbollah gehandelt haben soll (NZZ ePaper, Israelische Luftangriffe im Innern von Libanon, 20.02.2024). Die Auseinandersetzungen beschränken sich mit dieser konkret gegen eine Hisbollah-Einrichtung gerichteten Angriff der israelischen Armee aber weiterhin auf die Grenzregion.

Auch ein Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG besteht nicht; der Bescheid ist auch insoweit (Ziff. 4) rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist. Einschlägig ist hier Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Der Verweis auf die EMRK erfasst lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, die dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris Rn. 8). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

entnimmt Art. 3 EMRK die Verpflichtung, den Betroffenen nicht in ein bestimmtes Land abzuschieben, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass er im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (vgl. nur EGMR, Urt. v. 13.12.2016 - 41738/10 [Paposhvili v. Belgium] - HUDOC Rn. 173; v. 23.08.2016 - 59166/12 [J. K. and others v. Sweden] - HUDOC Rn. 79). Insoweit sind die vorhersehbaren Folgen einer Rückkehr unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Lage im Abschiebungszielstaat als auch der persönlichen Umstände des Ausländers zu prüfen (EGMR, Urt. v. 23.08.2016, a.a.O., Rn. 83). Auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Abschiebungszielstaat können in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.01.2019 - 10 C 15.12 -, BVerwGE 146, 12 = juris Rn. 23 und 25; Beschl. v. 08.08.2018, a.a.O., Rn. 9; Nds. OVG, Urt. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 45; VGH BW, Urt. v. 17.12.2020 - A 11 S 2042/20 -, juris Rn. 26, jeweils m.w.N.).

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist keine Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderlich (BVerwG, Beschl. v. 23.08.2018 - 1 B 42.18 -, juris Rn. 13). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen allerdings ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreichen. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.08.2018, a.a.O., Rn. 11). Es ist allerdings bei „nichtstaatlichen“ Gefahren für Leib und Leben ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind.

Ein derartiger außergewöhnlicher Fall ist zur Überzeugung des Gerichts hier auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Libanon einerseits (vgl. zum Maßstab BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 - juris Rn. 38, zu § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, und Nds. OVG, Urt. v. 28.07.2014 - 9 LB 2/13 - juris Rn. 26, zu § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK) und der besonderen Umstände der Klägerin andererseits nicht gegeben.

Der Libanon ist aus eigener Kraft weder in der Lage, die eigene Bevölkerung zu ernähren noch substanziell den eigenen Staatshaushalt nachhaltig zu finanzieren (BAMF, Länderreport 32 – Libanon, Stand 12/2020, S. 6). Das Land ist deshalb auf die Einfuhr von Gütern wie auf Zufluss von Devisen angewiesen, die in erster Linie durch Remittenten aus dem Ausland erbracht werden. Letztere tragen zu 50 % zum Bruttoinlandsprodukt bei (DFAT, Country Information Report Lebanon, 23.06.2023, S. 9). Die Zentralbank konnte dieses System über Jahrzehnte aufrechterhalten, indem sie die libanesisische Lira an den Dollar koppelte. Nachdem die Bindung der libanesischen Lira an den Dollar nicht mehr zu finanzieren war, brach das bis 2019 bestehende Finanz- und Wirtschaftssystem zusammen. Das Bruttoinlandsprodukt ging innerhalb von zwei Jahren von 54,9 Mrd. US-Dollar (2019) auf 23,1 Mrd. US-Dollar (2021) zurück (DFAT, Country Information Report Lebanon, 23.06.2023, S. 9). Die durch die Zerstörung des Beiruter Hafens am 04.08.2020 sowie die COVID-19-Pandemie weiter verschärfte Wirtschaftskrise, in deren Zuge die Mehrheit der libanesischen Bevölkerung ihre Ersparnisse verloren hat, hat unter anderem zu einer Hyperinflation geführt, die nicht durch einen Anstieg von Löhnen kompensiert wird. Die Lira hat auf dem Schwarzmarkt mehr als 98 % ihres Wertes verloren (Congressional Research Service, Focus Lebanon, 21.04.2021, S. 29). Die jährliche Inflation lag im Jahr 2022 bei 162 % (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 05.12.2022, S. 23), im August 2023 bei 250 % (ACAPS, Lebanon – The effect of the socioeconomic crisis on healthcare, 19.10.2023, S. 1). Nach Schätzungen der UN lebt etwa 80 % der Bevölkerung in Armut, während die Weltbank von 50 % ausgeht (DFAT, a.a.O., S. 9; vgl. auch Congressional Research Service, Lebanon: Background and U.S. Relations, 19.05.2023, S. 12). Die Arbeitslosigkeit liegt bei etwa 30 %, bei Jugendlichen bei fast 50 % (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 05.12.2022, S. 23).

Die politischen Institutionen des Landes sind größtenteils handlungsunfähig und aufgrund parteipolitischer Differenzen nahezu komplett blockiert. Das Amt des libanesischen Präsidenten ist seit Oktober 2022 vakant (BFA, Kurzinformation der Staatendokumentation, Libanon, Südlibanon: Sicherheitslage, 08.01.2024, S. 1). Der politische Stillstand verhindert internationale Hilfen namentlich im Rahmen eines Programms des Internationalen Währungsfonds, das dieser im April 2022 mit einem Umfang von 3 Mrd. US-Dollar über 46 Monate unter der Bedingungen von Reformen des Finanzsektors zugesagt hatte (Human Rights Watch, World Report 2024 – Lebanon, 01.01.2024). Die Hilfen im Rahmen des IWF-Programms sind kritisch für die Stabilisierung der libanesischen Wirtschaft (auch Congressional Research Service, Lebanon: Background and U.S. Relations, 19.05.2023, S. 13).

Die Wirtschaftskrise beeinflusst das tägliche Leben im Libanon stark negativ. Staatliche Subventionen für Grundnahrungsmittel und Energieträger wurde beendet. Insbesondere die Preise für Lebensmittel sind so stark gestiegen, dass viele Geschäfte vorübergehend gar keine Lebensmittel mehr anbieten können und sich die Preise unter anderem für Grundnahrungsmittel vervielfacht haben. Die Verteuerung der Lebensmittel lag bei circa 200 % Stand Juni 2020 (Zeit online: Hälfte der Lebensmittelbestände im Libanon bald aufgebraucht, 01.02.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-02/corona-wirtschaftskrise-libanon-lebensmittel-nahrungsversorgung-armut-lockdown>). Die Verteuerung einiger Grundnahrungsmittel hat bis August 2021 sogar 350 % erreicht (Euro-Med Human Rights Monitor, Lebanon: Falling Into The Abyss, August 2021, S. 7). Die Verknappung von Treibstoff hatte auch negative Auswirkungen auf die Stromversorgung, die erheblich eingeschränkt ist (vgl. Spiegel Online: Stromkrise im Libanon, der perfekte Kurzschluss, 15.05.2021, <https://www.spiegel.de/ausland/libanon-strom-krise-der-perfekte-kurzschluss-a-a8482a17-1bdd-4022-995d-c322205aeb06>). Hilfsprogramme der UN und der Weltbank erreichen nur einen geringen Teil der Haushalte (DFAT, Country Information Report Lebanon, 23.06.2023, S. 9; Human Rights Watch, World Report 2024 – Lebanon, 01.01.2024). Das im regionalen Vergleich bislang gut ausgestattete Gesundheitssystem ist ebenfalls unter Druck geraten, da die meisten Medikamente eingeführt werden müssen. Die Subventionierung des Imports wurde im Sommer 2021 eingestellt (Euro-Med Human Rights Monitor, Lebanon: Falling Into The Abyss, August 2021, S. 8). Mittlerweile können Medikamente wegen des Devisenmangels nur noch sehr begrenzt importiert werden (BAMF, Briefing Notes, 16.08.2021, S. 9; vgl. auch ACAPS, Lebanon – The effect of the socioeconomic crisis on healthcare, 19.10.2023, S. 4).

Insoweit sind die wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage im Libanon zwar sehr schlecht. Allerdings lässt sich vor diesem Hintergrund für libanesische Staatsangehörige nicht pauschal feststellen, dass grundsätzlich eine ernsthafte Gefahr einer mit Art. 3 EMRK unvereinbaren fehlenden Existenzsicherung bei der Rückkehr in den Libanon besteht. Eine hiervon abweichende Bewertung ergibt sich fallbezogen und hängt von den individuellen Umständen des Einzelfalls ab. Ein solch außergewöhnlicher Fall ist zur Überzeugung der Einzelrichterin vorliegend nicht gegeben.

Den dargestellten Maßstab zugrunde gelegt sind keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in den Libanon Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Sie erzielt zwar kein Arbeitseinkommen, wird aber nach eigenem Vortrag von ihren in

Deutschland lebenden Kindern finanziell unterstützt. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin nach ihrer Rückkehr in den Libanon nicht weiterhin von ihren Kindern unterstützt werden würde. Da diese Unterstützung in Euro oder US-Dollar erfolgen kann, leidet die Klägerin nicht wie andere unter dem dramatischen Kaufkraftverlust der libanesischen Lira, so dass sie sich, sollte sie ihren Mietvertrag mittlerweile gekündigt haben, wieder eine Wohnung mieten und ihr Existenzminimum (und mehr) sichern kann. Dass sie im Alter die persönliche Unterstützung ihrer Kinder wünscht und ihr diese möglicherweise auch guttun und gesundheitliche Vorteile bringen würde, ist kein zielstaatsbezogener Belang, der bei der Entscheidung nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen wäre.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen ist nicht glaubhaft gemacht (§ 60 Abs. 7 Satz 2, § 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 AufenthG). Auch insoweit wird nach § 77 Abs. 3 AsylG auf die Begründung des Bescheids vom 21.07.2022 verwiesen; im gerichtlichen Verfahren hat sich hierzu nichts Abweichendes ergeben.

2.

Abweichend von der Entscheidung im Eilverfahren (1 B 178/22, Beschluss vom 31.08.2022 und Beschluss über die Anhörungsrüge vom 28.09.2023) geht die Einzelrichterin nunmehr davon aus, dass Entscheidung der Beklagten, die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und den internationalen Schutzstatus jeweils als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG zu behandeln, rechtswidrig ist.

Anwendbar ist nach § 87 Abs. 2 Nr. 6 AsylG der § 30 AsylG in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2817). Nach § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Antragsteller den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen. Der Tatbestand entspricht dem von Art. 31 Abs. 8 Buchst. g i.V.m. Art. 32 Abs. 2 Asylverfahrens-Richtlinie (Blechinger, in: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Decker/Bader/Kothe, 17. Edition, Stand: 15.10.2023, AsylG § 30 Rn. 60; Bruns, in: Hofmann, NK-Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, AsylG § 30 Rn. 30). Art. 31 Abs. 8 Buchst. g Asylverfahrens-RL fordert, dass der Antragsteller „nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung stellt, die zu seiner Abschiebung führen würde“ (vgl.

nunmehr § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG in der Fassung des Gesetzes vom 21.02.2024, BGBl. 2024 I Nr. 54). Damit ist der Begriff der „drohenden Aufenthaltsbeendigung“ europarechtskonform dahingehend auszulegen, dass eine bereits getroffene oder unmittelbar bevorstehende Entscheidung vorliegen muss, die zur Abschiebung des Antragstellers führen würde (vgl. Bruns, a.a.O., Rn. 32). Dass objektiv die Abschiebung drohte (§ 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG), genügt demgegenüber nicht.

Nach dieser Maßgabe drohte der Klägerin zum Zeitpunkt der Asylantragstellung nicht die Aufenthaltsbeendigung i.S.d. § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG. Die Ausländerbehörde hatte ausweislich der beigezogenen Ausländerakte die Abschiebung der Klägerin noch nicht einmal vorbereitet. Das ist auch weiterhin nicht der Fall.

3.

Die auf Grundlage von §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 1 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung ist nach Aufhebung des Offensichtlichkeitsausspruchs ebenfalls rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die gesetzliche Korrektur der Ausreisefrist nach § 37 AsylG kommt hier nicht zur Anwendung.

4.

Das auf Grundlage von § 11 Abs. 1 AufenthG erlassene und auf 30 Monate befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere hat die Beklagte ihr Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt. Sie hat zwar eine Frist gewählt, die in den Fällen für ermessensfehlerfrei erachtet wird, in denen keine individuellen Gründe vorgetragen werden oder ersichtlich sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.09.2021 - 1 C 47.20 -, juris Rn. 11ff.). Die Klägerin macht ihre Bindungen zu den in Deutschland lebenden Kindern und damit individuelle Gründe geltend. Aus der Begründung geht allerdings hervor, dass die Beklagte diese Verbindung (sowie die zu den in Frankreich lebenden Neffen) gewürdigt und nicht für relevant erachtet hat. Dass besondere Unterstützungsleistungen der Kinder der Klägerin, die nur in Deutschland erbracht werden können, erforderlich sein könnten, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Klägerin weder pflegebedürftig noch aus sonstigen Gründen nicht in der Lage, selbständig zu leben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

